

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Abnehmers (Käufers, Bestellers, Werkvertrags- oder Dienstleistungspartners) unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Abnehmer sie schriftlich bestätigt.

3. Die Regelungen in § 4 Ziffer (3) und (4), § 6 Ziffer (2), (3) und (4), § 7 Ziffer (2) und (7), § 10 und § 11 gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung erfolgt – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – durch unsere „Auftragsbestätigung/Rechnung“.

§ 3 Preise, Fracht

1. Maßgebend sind die in unserer Bestätigung genannten Preise zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen für von uns verwendete Materialien und Lohnerhöhungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Festpreise müssen ausdrücklich von uns als solche bestätigt sein.

Der Transport erfolgt nach unserer Wahl. Falls der Abnehmer bestimmte Wünsche für die Art des Transportes äußert, gehen daraus resultierende Risiken und Kosten zu seinen Lasten. Fracht- und Anfahrtskosten werden extra berechnet und sind vom Abnehmer zu tragen.

Die Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet die Anfuhr der Ware ohne Abladen, soweit eine mit LKW befahrbare Einfuhrstraße vorhanden ist. Das Abladen ist Angelegenheit des Abnehmers bzw. Empfängers. Es muss unverzüglich und sachgerecht vom Abnehmer durch eine genügende Zahl von Arbeitskräften vorgenommen werden. Wartezeiten werden zusätzlich berechnet. Wenn von uns Arbeitskräfte und Geräte zum Abladen gestellt werden, so geschieht dieses im Auftrage des Abnehmers und auf seine Rechnung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Voraussetzung für die Lieferung ist ein zeitlich und mengenmäßig ordnungsgemäßer Abruf.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Herstellung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eintretende Warenbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Verkehrsstörungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden dem Abnehmer unverzüglich Mitteilung machen, wenn die Lieferung aus den erwähnten Gründen nicht oder nicht vollständig erfolgen kann. Irgendwelche Schadensersatzansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

3. Wenn die Behinderung länger als 30 Tage dauert, ist der Abnehmer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Abnehmer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf unserer zumindest groben Fahrlässigkeit.

5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Transportunternehmer auf den Abnehmer über. Wird der Transport von uns durchgeführt, so geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung auf den Abnehmer über. Gerät der Abnehmer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft der Ware auf ihn über.

§ 6 Reklamationen

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware werktags während der üblichen Arbeitszeit abzunehmen, auch wenn ein Abruf nicht erfolgt ist.

2. Der Abnehmer muss die Ware sofort beim Empfang und noch vor Abladung prüfen. Schäden und Beanstandungen sind sofort auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu spezifizieren – bei Anlieferung durch unsere LKWs dem Fahrer zu melden – und sofort fernschriftlich bei uns geltend zu machen.

3. Wir leisten für Mängel und für das Fehlen von uns schriftlich zugesicherten Eigenschaften innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage der Lieferung bzw. Leistung wie folgt Gewähr: Innerhalb dieser Frist haben wir nach unserer Wahl Mängel unentgeltlich auszubessern oder neue Teile zu liefern – zum Ersatz für die Teile, die ordnungsgemäß beanstandet und schon vor Gefahrübergang mangelhaft waren.

4. Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von uns vor. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich in jedem Fall auf den der gelieferten Ware selbst unmittelbar anhaftenden Schaden. Jegliche Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Abnehmer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehende Gewährleistungsregelung ist abschließend und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Durch eine Mängelrüge wird weder die Abnahme- noch die Zahlungsverpflichtung hinausgeschoben.

§ 7 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, 10 Tage nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug fällig.

2. Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

3. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst ist. Kosten und Zwischenzinsen gehen zu Lasten des Abnehmers.

5. Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kommt der Abnehmer ohne Mahnung in Verzug. Uns stehen die Rechte aus § 326 BGB ohne Nachfristsetzung zu.

6. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums werden von uns ab diesem Zeitpunkt Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

7. Stehen uns Ansprüche aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so gilt ohne Nachweis ein Schaden in Höhe von 15 % des Rechnungswertes als eingetreten. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens bleibt unberührt.

8. Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, alle, auch künftige Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Abnehmer dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von vier Tagen nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Zahlungen an unsere Angestellten oder Vertreter sind nur schuldfreiend, wenn wir diesen Inkassovollmacht erteilt haben.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen.

2. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Abnehmer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

3. Im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware geht das Eigentum an der neuen Sache auf uns über; der Abnehmer ist Verwahrer. Die neue Sache wird als Vorbehaltsware behandelt. Wir erlangen auf jeden Fall im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Waren das Eigentum an der neuen Sache gemäß dem oben bezeichneten Besitzkonstitut. Die Wertsteigerung aus der Verarbeitung der Ware kann nicht der Abnehmer, sondern können nur wir in Anspruch nehmen.

4. Die Forderungen des Abnehmers aus dem Weiterverkauf bzw. der Verarbeitung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Miteigentumsanteils, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

5. Der Abnehmer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. Miteigentumsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer 3. auf uns übergeht. Hat der Abnehmer schon früher über seine Forderungen verfügt, insbesondere durch eine Globalzession, oder die von ihm hergestellten und herzustellenden Waren im Voraus Dritten übereignet, so ist er zur Verarbeitung und Verzug der von uns gelieferten Waren nicht berechtigt. Eine solche Vorausverfügung über die Ware oder über eine Verkaufsforderung zugunsten eines Dritten vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen berechtigt uns zum Rücktritt oder zu Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung. Zu einer anderen Verfügung als zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang (oben Ziffer 3. bis 5. Absatz 1) ist der Abnehmer nicht berechtigt. Er darf die Vorbehaltsware insbesondere nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Abnehmer verpflichtet, uns sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Abnehmer. Das Gleiche gilt für die nach Weiterveräußerung entstandene und gemäß Ziffer 4. abgetretene Forderung.

6. Der Abnehmer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einzugsermächtigung des Abnehmers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und ein Saldo zu unseren Gunsten gezogen und anerkannt ist.

8. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Abnehmer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Abtretenden zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

§ 9 Zurücknahme der Ware

Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, so sind wir berechtigt, die Ware (Eigentumsvorbehalts- und verarbeitete Ware) in unmittelbaren Besitz zwecks Verwertung zu nehmen oder hierzu gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Abnehmers gegen Dritte zu verlangen. An die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf sind wir nicht gebunden. In der Zurücknahme der genannten Ware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag. Der Abnehmer ist in diesen Fällen außerdem verpflichtet, uns seine noch ausstehenden Kaufpreisforderungen nebst Vorlage geeigneter Nachweise abzutreten.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollten eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen.